

Satzung

vom 15.02.2014

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Niederschlettenbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Mai 2004

Der Gemeinderat Niederschlettenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Niederschlettenbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Mai .2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 42,-- Euro für den ersten Hund
 - b) 66,-- Euro für den zweiten Hund
 - c) 78,-- Euro für jeden weiteren Hund.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 150,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 250,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 350,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Niederschlettenbach, den 15.02.2014



Man Ketz
Ortsbürgermeister